



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

nur per E-Mail: KM5@bmi.bund.de

Bundesleitung

Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Telefon (030) 47 37 81 23
Telefax (030) 47 37 81 25
dpolg@dbb.de
www.dpolg.de

07.02.2019

3. Waffenrechtsänderungsgesetz

Az.: KM5/NWR – 53100/69#2; Ihre Schreiben vom 16. und 21.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit danken wir für die Übersendung der Referentenentwürfe und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) befürwortet grundsätzlich alle rechtlichen Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität geeignet sind.

Viele der im vorliegenden Entwurf aufgeführten Rechtsänderungen, die insbesondere den Änderungen der EU-Richtlinie geschuldet sind, erscheinen vor diesem Hintergrund fragwürdig und wenig geeignet. Es ist zu befürchten, dass durch die Schaffung unnötiger bürokratischer Aufwände wertvolle Ressourcen gebunden werden, die an anderen Orten sinnvoller eingesetzt werden können. So wird in der Begründung des Änderungsgesetzes dargelegt, dass von den künftig verbotenen Magazinen keine besondere Gefahr ausgeht. Zudem ist auch die Verwendung von Vorderladern, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, bei der Begehung schwerster Straftaten äußerst selten festzustellen.

Die EU hat hier eine Chance vertan, geschlossen und pragmatisch Maßnahmen zu beschließen. Es ist erscheint äußerst fragwürdig, in Deutschland Steinschlosswaffen und Modellkanonen zu registrieren, während in anderen Mitgliedsstaaten, insbesondere im östlichen Bereich der EU, kreativ immer neue Umgehungsmöglichkeiten ersonnen und gezielt Gesetzeslücken gesucht werden.

Weder die bei den Terroranschlägen in Paris und Brüssel, noch die bei dem Amoklauf in München verwendeten Tatwaffen entsprachen den immer schon strengen deutschen Abänderungsnormen, sondern stammten aus Quellen in EU-Staaten, die polizeilich und leider auch allgemein als Staaten mit einem äußerst laxen Waffenrecht bekannt sind.

In dem immer komplizierter werdenden deutschen Waffenrecht, das inzwischen in einem kaum noch lesbaren und teilweise unsystematischen Dschungel aus sich zum Teil widersprechenden Normen besteht, verfangen sich viele eigentlich gesetzestreue Bürger. Eine nicht geringe Anzahl von Straftaten nach dem Waffengesetz wird von Personen begangen, die gutgläubig erlaubnisfreie Waffen erworben haben und die immer wieder vorgenommenen Änderungen nicht mitbekommen haben. So werden auch die neuen Verbote des 3. WaffRÄndG neue Straftäter produzieren und die PKS belasten, ohne eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darzustellen.

In diesem Zusammenhang sei anzumerken, dass ein erheblicher Teil des 3. WaffRÄndG durch eine EU-Richtlinie vom 17.05.2017 vorgegeben und national bis zum 14.09.2018 umgesetzt werden sollte. Auch wenn die Frist für die Stellungnahmen der Interessenvertretungen und Fachverbände geringfügig verlängert wurde, stellt sich die Frage, ob eine umfangreiche Befassung überhaupt gewünscht wird.

Dennoch hoffen wir die aus unserer polizeilichen Sicht wichtigsten Bereiche identifiziert und geprüft zu haben. In diesem Zusammenhang möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass die Polizeien nicht nur im Bereich der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr, sondern auch im Bereich der Waffenverwaltung Zuständigkeiten haben. So sind u.a. in den Ländern BB, BE, HH und NW die örtlichen Waffenbehörden Polizeidienststellen. In weiteren Bundesländern gehören Fachaufsicht oder Mittelbehörden zur Polizei.

Im Einzelnen können wir zum 3. WaffRÄndG und zum unveränderten Teil des WaffG folgende Hinweise geben:

Zum erleichterten Erwerb von Schalldämpfern und deren Definition

Zu dem in § 13 Abs. 3a vorgesehenen erleichterten Erwerb von Schalldämpfern für Langwaffen ist fachlich anzumerken, dass es solche Dämpfer waffentechnisch nicht gibt: Ein Schalldämpfer wird mittels einer speziellen Befestigungsvorrichtung (z.B. Gewinde, Bajonettverschluss, Klemmung) an einer Laufmündung angebracht. Um was für einen Lauf es sich hierbei handelt kann technisch nicht vorherbestimmt oder vorgegeben werden. Da seit Jahren Kurzwaffen zunehmend auch mit Mündungsgewinde auf dem Markt festzustellen sind, kann eine Kombination mit diesen technisch nicht ausgeschlossen werden. Es erscheint daher ratsamer den Umgang mit dem Schalldämpfer zu normieren und nicht auf dessen Zweckbestimmung abzustellen.

Aus polizeilicher Sicht erscheint es zudem sinnvoll, Schalldämpfer nicht nur als Einzelteil, sondern als Baugruppe zu betrachten, die auch zerlegt/auseinandergenommen der Erlaubnispflicht unterliegen sollten. Hierzu wäre eine Regelung analog derjenigen für große Magazine und Magazinkörper zu begrüßen. So wären auch in Teile zerlegte Schalldämpfer rechtlich sicher normiert.

Für viele Waffenbehörden stellt aufgrund zahlreicher landesspezifischer Ausnahmen die Einstufung der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 Satz 1 ein großes Problem dar, da ein Schalldämpfer in der Regel nicht für eine bestimmte Waffenart vorgesehen ist, sondern sich seine Zuordnung aus dem Handeln des Besitzers ergibt. Es dürfte eine wesentliche Erleichterung – auch im Hinblick auf den Anschluss des Waffenhandels an das NWR - darstellen, Schalldämpfer rechtlich separat zu betrachten und der Erlaubnispflicht zu unterwerfen. Dies würde auch den derzeit in großer Zahl angebotenen Dämpfern für Druckluftwaffen begegnen, die problemlos auf Kleinkaliberwaffen genutzt werden können, in Folge ihrer Zweckbestimmung wie die Druckluftwaffen frei ab 18 Jahren zu erwerben sind. Derzeit werden bei Aufbewahrungskontrollen immer wieder Druckluftwaffendämpfer bei Besitzern von Randfeuerwaffen festgestellt.

Zu den künftig meldepflichtigen Waffen:

Wir empfehlen, dass es für die Gestaltung der Anzeigebescheinigung gemäß § 37e Abs.2 bundeseinheitliche Empfehlungen gibt, besser noch wäre die Einführung eines bundeseinheitlichen Dokuments.

Dieses Dokument sollte zudem dann neben einem Ausweisdokument verpflichtend mitzuführen sein, wenn eine Waffe im waffenrechtlichen Sinne geführt wird. Hierzu sollte § 38 (1) entsprechend ergänzt und ein passender Ordnungswidrigkeitentatbestand im § 53 geschaffen werden.

Auch sollte bei einem Wegzug ins Ausland nicht nur die neue Anschrift im Sinne des § 37b mitzuteilen sein, sondern es sollte auch verpflichtend sein, hierbei Angaben über den Verbleib der Waffen zu machen, da das Instrument der verpflichtenden Meldung bei Überlassung, Vernichtung, pp. nicht immer funktionieren dürfte und der nachträgliche Aufwand zur Sachverhaltsklärung für Waffenbehörden enorm hoch sein dürfte.

In der Anlage 1 fehlt zudem eine Definition für das in dieser Norm genannte meldepflichtige Vernichten von Schusswaffen.

Ferner wird empfohlen, bei den historischen Schusswaffen die Grenze zwischen Original und Nachbau vom 01.01.1871 auf den 01.01.1891 anzuheben, da ab diesem Zeitpunkt die Beschusspflicht und somit eine bei späteren Exemplaren verifizierbare Kennzeichnung eingeführt wurde.

In Ihrer Begründung merken Sie auf Seite 95 an, dass die Nachbauten künftig in die Kategorie C der Anlage 1 Abschnitt 3 fallen sollen, eine entsprechende Ergänzung ist dort aber nicht feststellbar und müsste noch aufgenommen werden.

Ausnahmen zum Umgang mit diesen Waffen wären systematisch im § 12 oder als § 12a sinnvoller gewesen und würden das ohnehin schwer lesbare WaffG nicht noch weiter verkomplizieren.

Zu den neuen Regelungen Salutwaffen betreffend:

Salutwaffen sind ehemals scharfe Feuerwaffen, aus denen durch Umbau keine Patronenmunition, sondern nur noch erlaubnisfreie Kartuschenmunition verschossen werden kann. Es handelt sich hierbei nicht nur um Langwaffen, da nach 1973 mehrfach auch Zulassungen von der PTB für den Umbau von Kurzwaffen zu SRS-Waffen erfolgten. Diese bezogen sich u.a. auf halbautomatische Pistolen der Fa. Walther, Modelle PP und PPK, britische Revolver (sog. Enfield-Revolver) und auch auf abgeänderte Perkussionsrevolver. Aus diesem Grund sollte der Begriff Langwaffen in der Definition der Anlage 1 durch den Begriff Feuerwaffen ersetzt werden.

Die Normierung als § 39b erscheint wenig sinnvoll, da das WaffG in seiner zumindest gerüthhaft vorhandenen Struktur eine Aufnahme dieser Regelung im Bereich der §§ 13 – 20 sinnvoller erscheinen lassen würde.

In der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Ziffer 1.9 wird Kartuschenmunition für Salutwaffen genannt. Es gibt keine spezielle Kartuschenmunition für Salutwaffen. Eine Bauartzulassung, bzw. Einzelzulassung setzte stets die Verwendung von erlaubnisfreier Munition für SRS-Waffen voraus. Zudem hat sich hier ein Verweisfehler eingeschlichen, der auf Perkussionswaffen statt auf Salutwaffen zeigt.

Zu weiteren Meldepflichten

Polizeilich ist es unverständlich, dass im Falle des Abhandenkommens von erlaubnispflichtigen Schusswaffen dieses gemäß § 37b Abs. 1 nicht umgehend der Polizei, sondern nur der zuständigen Waffenbehörde zu melden ist. Diese hat dies dann zwar der örtlichen Polizeidienststelle zu melden, allerdings ist hierfür keine Frist vorgesehen.

Im Fall des Abhandenkommens von Schusswaffen, Munition oder Dokumenten ist sofort und ohne jeden zeitlichen Verzug zu prüfen, ob die näheren Umstände Ermittlungsansätze zulassen, ggf. Tatverdächtige ermittelt und im Rahmen von Sofortmaßnahmen die abhanden gekommenen Gegenstände sichergestellt werden können. Auch eine Ausschreibung zur Sachfahndung im Schengenraum ist schnellstens zu veranlassen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass im Zusammenhang mit anderen waffenrechtlichen Normen der Begriff „die örtliche Polizeidienststelle“ genannt wird. Dies ist u.a. bei der Zuverlässigkeitsprüfung und bei Waffenverboten für den Einzelfall vorgesehen. In diesen Fällen, die der täglichen Praxis der Waffenbehörde entsprechen, handelt es sich bei der „örtlichen Polizeidienststelle“ im Sinne der Zuständigkeiten meist um die Datenstation. Es wird befürchtet, dass die dortigen Angestellten bei Zusendung einer „Verlustmeldung Waffen“ zwar eine Fahndung erlassen, den Vorgang aber nicht zwingend an die zuständige Fachdienststelle der Kriminalpolizei weiterleiten. Hier sollte, insbesondere in den Bundesländern, in denen die Waffenverwaltung nicht der Polizei obliegt unbedingt sensibilisiert werden.

Zu einer Regelungslücke bei der Festlegung des führenden Waffenteils:

Abschussgeräte für Pfeile (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.3) haben kein führendes Waffenteil im Sinne der Definition von Nummer 1.3.2, da sie weder über ein Gehäuse, noch über einen Verschluss oder Lauf verfügen.

Hier wäre eine redaktionelle Ergänzung der führenden Waffenteile um die Antriebsvorrichtung im Sinne der Nummer 1.3.1.5 sinnvoll.

Notwendige Klarstellung der Hierarchien bei der Anlage 1 Abschnitt 3:

Bereits derzeit gibt es Waffen, die der Definition mehrerer Unterkategorien entsprechen. Beispielsweise wären halbautomatische Langwaffen mit wechselbaren Magazinen zu nennen, die wie Kriegswaffen aussehen. Hierzu wird aus dem Vollzug seit langem eine verbindliche Aussage über die Vorgehensweise bei der Kategorisierung gewünscht. Die künftig veränderte Kategorie A wird den Vollzug vor weitere derartige Fragen stellen, da Waffen sowohl unter Kat. A 1.7.1, als auch unter 1.8 fallen können. In diesem Punkt erwarten zahlreiche Waffenbehörden eine deutliche Klarstellung.

Regelungen zur Fachlichen Leitstelle

Die Fachliche Leitstelle hat sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens sehr gut bewährt und genießt sowohl bei den Waffenbehörden, als auch bei der Vollzugspolizei einen sehr guten Ruf als ausgesprochen kompetente und stets hilfreiche Unterstützungsdienststelle. Aus diesem Grund begrüßt es die DPolG ausdrücklich, dass der seit Jahren bestehenden Notwendigkeit eines Registerzugangs nun Rechnung getragen wird.

Unverständlich ist aber, dass § 2 Abs. 3 auf die Unterstützung der Waffenbehörden insbesondere in Bezug auf Waffen und Waffenteile abstellt. Gerade in der sehr komplexen Abbildungsstruktur bei großen Sicherheitsunternehmen mit zahlreichen Verantwortlichen, Erlaubnisinhabern und Mitarbeitern oder der aktuell alle Waffenbehörden beschäftigenden Vorbereitung der zweiten Ausbaustufe des Waffenregisters um Hersteller und Händler mit selbständigen und unselbständigen Zweigstellen, Erlaubnisinhabern, Prokuristen und Haupt- und Nebenstandorten kann aktuell fast immer nur durch die Leitstelle weiter geholfen werden. Aus diesem Grund ist nicht nur bei der Unterstützung der Vollzugspolizei, sondern auch bei der Unterstützung der polizeilichen Waffenverwaltungsbehörden ein umfänglicher Registerzugriff erforderlich.

Regelungen zu den Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder liefern durch ihre oftmals nicht in die Öffentlichkeit gelangende Arbeit einen wertvollen Beitrag zur Sicherheit und Ordnung in unserem Land. Die DPolG ist überzeugt, dass gerade im Bereich der verfassungsfeindlichen oder terroristischen Aufklärung ein Zugriff auf das Nationale Waffenregister unabdingbar ist.

Es stellt sich die Frage, warum nur bei den Dienststellen des Verfassungsschutzes ein Zusatz „...sofern sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen, nur mit übermäßigem Aufwand...“ aufgenommen wurde, nicht aber bei den übrigen in § 10 NWRG genannten Stellen.

Gruppenauskünfte im automatisierten Verfahren

Bei mehreren zurückliegenden Vorfällen wären Gruppenauskünfte im Sinne dieser Norm hilfreich und zulässig gewesen. Allerdings ist bis heute keine technische Umsetzung erfolgt, obwohl das Waffenregister Ende 2012 seinen Betrieb aufgenommen hat.

Löschfristen im Waffenregister

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Inhaber einer – möglicherweise - nicht genutzten Erwerbsberechtigung nach einem Monat gelöscht werden soll, obwohl es im Rahmen der Regelungen des § 12 WaffG zahlreiche Möglichkeiten gibt, zumindest temporär über Waffen zu verfügen.

Mit Blick auf die üblichen Abläufe (kriminal-)polizeilicher Ermittlungen, der Dauer der kriminaltechnischen Auswertungen etc. sollte diese Löschrfrist gemäß § 19 Abs. 3 NWRG mindestens auf ein Jahr verlängert werden.

Ähnlich verhält es sich auch bei den Löschrfristen für Inhaber eines Waffenverbotes für den Einzelfall. Dieser Personenkreis ist aufgrund von Erkenntnissen, in seiner Person begründet sind oder durch sein Verhalten auf dem Verwaltungsrechtswege mit einem Verbot belegt worden. Erfahrungsgemäß werden immer wieder Personen mit einem solchen Waffenverbot polizeilich auffällig.

Im Zuge der normalen Ermittlungen muss es möglich sein, auch diejenigen noch feststellen zu können, die zum Tatzeitpunkt ein rechtskräftiges Verbot hatten. Auch hier sollte die Frist im § 19 Abs. 4 Nummer 4 NWRG zur Löschung nicht unter einem Jahr liegen.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Wendt
Bundesvorsitzender